

Allgemeine Bedingungen für die Todesfall-Zusatzversicherung (BTZV 01/2012)

Sehr geehrtes Mitglied!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Todesfall-Zusatzversicherung in eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung umgetauscht werden?	§ 2
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 3
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 4
Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?	§ 5

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen folgende Leistung:

Tarif TZV (01/12): Todesfall-Zusatzversicherung mit gleich bleibender Versicherungssumme

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.

(2) Wird die Zusatzversicherung zu einer Rentendirektversicherung abgeschlossen, wird die fällige Versicherungssumme zugunsten des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß den Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung verrentet.

Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir die Versicherungssumme als Sterbegeld an den Begünstigten. Soweit diese Versicherungsleistung auf vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen beruht, beträgt das Sterbegeld aus Haupt- und Zusatzversicherungen höchstens 8.000 Euro.

(3) Wird die Zusatzversicherung zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz (EStG) zur Absicherung eines minderjährigen versorgungsberechtigten Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG abgeschlossen, wird das Versorgungskapital in Höhe der fälligen Versicherungssumme in Form einer Hinterbliebenenrente an das Kind verrentet, sofern es zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person minderjährig ist. Wir leisten, solange das Kind lebt, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Auszahlung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

§ 32 Abs. 1 EStG lautet:
„Kinder sind

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
- Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbun-

den ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).“

Bei mehreren minderjährigen versorgungsberechtigten Kindern erfolgt eine Aufteilung des Versorgungskapitals zu gleichen Teilen. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Auszahlung des anteiligen Versorgungskapitals entsprechende Anwendung.

Die Einzelheiten der Zahlung an die minderjährigen versorgungsberechtigten Kinder als Hinterbliebene werden in Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung festgelegt.

Der Tod eines minderjährigen versorgungsberechtigten Kindes ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Ist kein minderjähriges versorgungsberechtigtes Kind mehr vorhanden, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

(4) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 3).

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Todesfall-Zusatzversicherung in eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung umgetauscht werden?

(1) Eine Todesfall-Zusatzversicherung können Sie jederzeit ohne erneute Risikoprüfung in eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, deren Kapitalabfindung höchstens der Versicherungssumme der Todesfall-Zusatzversicherung entspricht, umtauschen. Die Aufschubzeit der Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung darf nicht länger vereinbart werden als die restliche Versicherungsdauer der Todesfall-Zusatzversicherung.

(2) Der Beitrag für die Rentenversicherung berechnet sich nach dem am Umtauschtermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der Aufschubzeit und der Beitragszahlungsdauer, dem zum Umtauschtermin für den Neuzugang gültigen Tarif und zu den für diesen Tarif maßgeblichen Bedingungen sowie den ursprünglichen Annahmebedingungen. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

(3) Wird die Zusatzversicherung zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen, ist die Möglichkeit des Umtauschs nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die in § 153 Abs. 3 VVG aufgeführten Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Die Beiträge einer Todesfall-Zusatzversicherung sind aller-

dings so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine Bewertungsreserven, sodass eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht möglich ist.

Nähere Erläuterungen der Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(2) Die Zusatzversicherung ist am Überschuss beteiligt. Sie gehört zum Gewinnverband Ri (01/12) in der Bestandsgruppe der Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

(3) Ab Versicherungsbeginn teilen wir Ihrer Zusatzversicherung laufende Überschussanteile zu. Die Überschussanteile werden in Prozent des Tarifbeitrags bemessen und zu Beginn jeder Versicherungsperiode mit den laufenden Beiträgen verrechnet. Stattdessen können Sie bei Antragstellung mit uns vereinbaren, dass im Todesfall der versicherten Person während der Versicherungsdauer die fällige Versicherungsleistung um eine zusätzliche Todesfallsumme (Todesfallbonus) erhöht wird. Der Todesfallbonus wird in Prozent der fälligen Versicherungssumme festgesetzt, er ist nicht rückkaufsfähig.

Für Versicherungen ohne laufende Beitragszahlung erhalten Sie einen Todesfallbonus in gleicher Weise.

Eine Änderung der Überschussverwendungsform während der Vertragsdauer bedarf unserer Zustimmung.

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Todesfall-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen spätestens mit dem vereinbarten oder vorverlegten Rentenbeginn, erlischt auch die Zusatzversicherung. Bei Versicherungen mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung besteht die Todesfall-Zusatzversicherung auch dann fort, wenn die Hauptversicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person ganz oder teilweise beitragsfrei wird. Wird die Hauptversicherung ganz oder teilweise gekündigt oder beitragsfrei gestellt, gilt dies nach Maßgabe von Absatz 2 im gleichen Verhältnis auch für die Todesfall-Zusatzversicherung. Wird die Zusatzversicherung zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen, ändert sich bei Kündigung oder Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen der Hauptversicherung und der Zusatzversicherung.

(2) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Der Abzug beträgt das Sechsfache des tariflichen Monatsbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern

ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Das Verhältnis zwischen der Leistung aus der Zusatzversicherung und der aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert.

Wird die Zusatzversicherung zu einer Rentendirektversicherung abgeschlossen, wird die Zusatzversicherung bei einer vollständigen Beitragsfreistellung beendet und der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag, gemindert um den in Satz 7 genannten Abzug sowie um rückständige Beiträge, zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung der Hauptversicherung verwendet.

Wird die Zusatzversicherung zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen, wird die Zusatzversicherung bei einer Beitragsfreistellung beendet und der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag, gemindert um den in Satz 7 genannten Abzug sowie um rückständige Beiträge, zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung der Hauptversicherung verwendet.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Satz 2 bis 7 berechnete beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 Euro nicht, wird die Zusatzversicherung beendet und der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag, gemindert um den in Satz 7 genannten Abzug sowie um rückständige Beiträge, zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung der Hauptversicherung verwendet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme mindestens 1.500 Euro beträgt.

(3) Sie können Ihre Zusatzversicherung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

Entsprechend § 169 VVG werden wir nach Kündigung - falls vorhanden - den Rückkaufswert erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe des Sechsfachen des tariflichen Monatsbeitrags (vgl. Absatz 2). Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt. Der Abzug entfällt bei einer beitragsfrei gestellten Zusatzversicherung und einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Satz 2 bis 4 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Bei Kündigung werden keine Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig.

Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme unter einen Mindestbetrag von 1.500 Euro sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Zusatzversicherung beenden wollen, müssen Sie sie also ganz kündigen.

Wird die Zusatzversicherung zu einer Rentendirektversicherung abgeschlossen und wird im Rahmen einer Kündigung ein Rückkaufswert fällig, wird dieser zur Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung verwendet.

Wird die Zusatzversicherung zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen und wird im Rahmen einer Kündigung ein Rückkaufswert fällig, wird dieser zur Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung verwendet. Eine Auszahlung des Rückkaufswertes ist nicht möglich.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(5) Bei dem Verfahren zur Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung werden bei der Todesfall-Zusatzversicherung mit laufender Beitragszahlung in den ersten fünf Versicherungsjahren, längstens während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer, 3,6 % des Basisbeitrags (= Beitrag ohne Berücksichtigung von etwaigen Nachlässen) verrechnet.

(6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 5 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 VVG zur Vertragsanpassung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins von 1,75 % für die verwendete Sterbetafel zugrunde gelegt. Wir haben die Sterbetafel „DAV 1994 T“ *) herangezogen, die in voller Höhe verwendet wird.

*) Es handelt sich um die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichte Ausscheideordnung.